



Linz, am 12.1.2022

## **Bäuerliche Nebentätigkeiten als Einkommensstandbein – Von Winterdienst & Co.**

**Für etliche Bäuerinnen und Bauern stellen sogenannte bäuerliche Nebentätigkeiten eine zusätzliche Einkommensquelle für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb dar. Das Hauptaugenmerk eines bäuerlichen Familienbetriebes liegt jedoch auf der Erzeugung landwirtschaftlicher Urprodukte, wie Getreide, Fleisch, Milch etc. Ein landwirtschaftlicher Betrieb untersteht daher nicht der Gewerbeordnung (GewO) und auch die sogenannten bäuerlichen Nebentätigkeiten fallen nicht in diese.**

Die bäuerlichen Nebentätigkeiten spielen wie der Name schon sagt, neben der eigentlichen Urproduktion, eine untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung für die Bäuerinnen und Bauern. Bäuerliche Nebentätigkeiten sind also nicht für das Haupteinkommen eines bäuerlichen Familienbetriebes verantwortlich. Der Bogen spannt sich dabei vom Winterdienst, der Verarbeitung betriebseigener Urprodukte, dem Betreiben einer Mostbuschenschank, der Privatzimmervermietung (Urlaub am Bauernhof) bis hin zur Nachbarschaftshilfe. Die bäuerlichen Nebentätigkeiten unterliegen der Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und sind daher beitragspflichtig. „Der Bauernbund hat immer versucht bestmögliche Rahmenbedingungen für die Bäuerinnen und Bauern zu schaffen. Die Möglichkeiten zur Leistung bäuerlicher Nebentätigkeiten als zweites Einkommensstandbein ist eine wesentliche Errungenschaft“, erklärt Bauernbund-Landesobmann LT-Präsident Max Hiegelsberger.

### **Steuerrechtliches – das gilt es zu beachten**

Gemäß der Pauschalierungsverordnung wird der Gewinn aus den bäuerlichen Nebentätigkeiten nicht mit den pauschalen Gewinnprozentsätzen erfasst, sondern muss getrennt durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden. Für viele Nebentätigkeiten gibt es jedoch verwaltungsvereinfachende Ausgabenpauschalen.

Die bäuerlichen Nebentätigkeiten müssen jedenfalls steuerrechtlich dem Hauptbetrieb untergeordnet sein. Eine Unterordnung der Nebentätigkeiten ist dann gegeben, wenn die Einnahmen aus diesen 40.000 Euro (inkl. USt.) nicht übersteigen und mehr als 5 Hektar land- und forstwirtschaftliche Grundfläche vorhanden ist. Solange eine Unterordnung gegeben ist, sind Einkünfte aus den Nebentätigkeiten als Einkünfte der Land- und Forstwirtschaft zu betrachten. Falls eine Überschreitung passiert, liegen Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb vor.

„Für einen bäuerlichen Familienbetrieb sind besonders die gewerblichen Abgrenzungsmerkmale und die steuerlichen Unterordnungskriterien zu beachten, denn das Hineinfallen eines landwirtschaftlichen Betriebes in das Gewerbebereich kann einige negative Folgen, wie beispielsweise die Einkommenssteuer etc. nach sich ziehen“, gibt Landesobmann Hiegelsberger zu bedenken.



Hat jemand vor eine landwirtschaftliche Nebentätigkeit in einem Ausmaß betreiben zu wollen, welche dem Betrieb nicht mehr untergeordnet ist, ist es bereits im Vorfeld besser, wenn sich derjenige mit der Anmeldung eines Gewerbes auseinandersetzt.

### **Ermittlung der Beitragsgrundlage - SVS**

Entschließt sich ein Betriebsführer bäuerliche Nebentätigkeiten zu leisten, ist es seine Pflicht der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) den erstmaligen Beginn und das Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats zu melden. Falls es zu Unterbrechungen kommen sollte, sind diese nicht zu melden.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Beitragsgrundlagenermittlung für die bäuerlichen Nebentätigkeiten - die pauschale Beitragsgrundlagenermittlung und die „kleine Option“. Bei der kleinen Option erfolgt die Beitragsgrundlagenermittlung aufgrund des Einkommenssteuerbescheides (auf Antrag). Hingegen sind bei der pauschalen Beitragsgrundlagenermittlung der SVS bis spätestens 30. April des nächsten Jahres unaufgefordert die Brutto-Einnahmen aus einer vorliegenden bäuerlichen Nebentätigkeit zu melden. Falls die Meldung zu spät erfolgt, wird ein Beitragszuschlag in der Höhe von fünf Prozent (der für die Nebentätigkeit vorgeschriebenen Beitragssumme) in Rechnung gestellt. Die bezahlten Beiträge werden der künftigen Pensionsleistung hinzugerechnet.

„Bei den bäuerlichen Nebentätigkeiten muss auf eine korrekte Abwicklung geachtet werden. Nur so können Unannehmlichkeiten schon im Vorhinein vermieden werden. Am besten ist es, wenn man sich bei der jeweils zuständigen Bezirksbauernkammer beraten lässt“, betont Hiegelsberger.

Informationen zur Beitragsgrundlage betreffend den bäuerlichen Nebentätigkeiten bzw. allgemeine Informationen finden Sie auf der Website der SVS unter [Beitragsgrundlage – bäuerliche Nebentätigkeiten \(svs.at\)](#). Ebenfalls ist eine eventuelle Beratung bei der jeweils zuständigen Bezirksbauernkammer anzuraten, falls Sie vorhaben bäuerliche Nebentätigkeiten leisten zu wollen.

+++

Rückfragenhinweis

DI Michael Harant, BEd BSc

+43 732 773866 - 811

+43 664 8326212

michael.harant@ooe.bauernbund.at